

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1976

Nummer 128

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6302	2. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Allgemeine Zahlungsanordnungen	2330
632	2. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Auszahlungen im Lastschrifteinzugsverkehr	2330
7100 7129	14. 10. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften	2324

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
26. 10. 1976	RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1976	2330

7100
7129

I.

**Überwachung
der Benzinqualitätsangabevorschriften**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III B 5 - 8800.3 (III Nr. 32/76) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- Z/B 3 - 81.2.9 (37/76) - v. 14. 10. 1976

Am 1. Januar 1976 ist die zweite Stufe des Benzinbleigesetzes (BzBiG) wirksam geworden. Gleichzeitig ist die durch das Gesetz zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügte Verbraucherschutzvorschrift des § 2a BzBiG in Kraft getreten. Einzelheiten der neuen gesetzlichen Pflichten hat die Bundesregierung in der Benzinqualitätsangabeverordnung (BzAngabV) vom 16. Januar 1976 (BGBl. I S. 135) geregelt. Zur Durchführung der Vorschriften über die Qualitätsangabe für Ottokraftstoffe weise ich auf folgendes hin:

1 Das Benzinbleigesetz stellt keine Anforderungen an die Einhaltung bestimmter Benzinqualitäten. § 2a Abs. 1 BzBiG in Verbindung mit § 1 BzAngabV verpflichtet lediglich

- a) den Tankstelleninhaber, die vom Hersteller mindestens gewährleistete Qualität entsprechend der Unterichtung durch seinen Lieferanten deutlich sichtbar kenntlich zu machen, und
- b) den Lieferer, den Tankstelleninhaber über die Qualität des angelieferten Ottokraftstoffes zutreffend zu unterrichten.

Wer diesen Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBiG ordnungswidrig.

2 Bis zum 20. 7. 1976 oblagen sämtliche Überwachungsaufgaben nach § 5 BzBiG sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 BzBiG den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) ist die Überwachung der Verbraucherschutzvorschriften des Benzinbleigesetzes und der Benzinqualitätsangabeverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden (vgl. Nr. 9.21 und 9.22 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes).

Im Rahmen der Überwachung nach § 5 BzBiG können die örtlichen Ordnungsbehörden von den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, auf denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gelagert werden (das sind u. a. alle Tankstelleninhaber), die zur Durchführung des § 2a BzBiG und der Benzinqualitätsangabeverordnung erforderlichen Auskünfte verlangen. Erforderlich sind alle Auskünfte, die Aufschluß über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten geben können. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, sind die Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunfts-pflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Stichproben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunfts-pflichtigen Einsticht zu nehmen (§ 5 Abs. 3 BzBiG).

3 Bei der Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften ist wie folgt zu verfahren:

3.1 An Tankstellen soll geprüft werden, ob

- a) die mindestens gewährleisteten Qualitäten der Ottokraftstoffe an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich gemacht sind und
- b) die Auszeichnung mit der Unterichtung durch den Lieferer übereinstimmt.

Verweigert der Tankstelleninhaber unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 BzBiG die Auskunft, sind Nachfragen beim Lieferer der Ottokraftstoffe geboten. Die Überprüfungen nach Buchstaben a) und b) sollen im Laufe eines Jahres an ca. 50% aller Tankstellen vorgenommen werden.

3.2 Von besonderer Bedeutung sind die Überwachungsmaßnahmen, durch die geprüft werden kann, ob der Lieferer den Tankstelleninhaber zutreffend über die Qualität des angelieferten Ottokraftstoffes unterrichtet hat (§ 2a Abs. 1 Satz 2 BzBiG und § 4 BzAngabV). Solche Maßnahmen können jedoch erst einsetzen, nachdem der Lieferer für eine bestimmte Benzinmenge eine Qualitätsangabe gemacht hat oder die Anlieferung begonnen hat. Die Unterichtung kann bei jeder einzelnen Lieferung vorgenommen werden (Vermerk auf dem Lieferschein) oder für mehrere zeitlich getrennte Lieferungen in einem Akt erfolgen. In jedem Fall muß die Unterichtung so bestimmt sein, daß erkennbar ist, welche Kraftstofflieferung welchen Qualitätsanforderungen entspricht.

Benzinproben sind an der Tankstelle in der Regel aus der Zapfpistole, im Tanklager mit einer Probenahmeeinrichtung entsprechend DIN 51750 Blatt 2 zu entnehmen. In Fällen, in denen der Tankinhalt (Tankstelle oder Lager) nicht eindeutig einem Lieferer zugeordnet werden kann, ist eine für den Lieferer unvermutete Probenahme während des Befüllvorganges zweckmäßig; die hierzu erforderliche Probenahmeeinrichtung wird von der Prüfstelle (siehe Nr. 4) zur Verfügung gestellt. Aus dem Lagertank des Lieferers - der Lieferer kann gleichzeitig Hersteller sein - sollen nur dann Proben entnommen werden, wenn der Lieferer Tankstelleninhaber unterrichtet hat, daß alle Lieferungen aus dem Lager den Qualitätsanforderungen des § 1 Nr. 1 BzAngabV entsprechen.

Die Entnahme und Untersuchung von Benzinproben ist mit erheblichen Kosten verbunden (vgl. Nr. 6). Sie ist daher in der Regel auf die Fälle zu beschränken, in denen besondere Verdachtsgründe für eine unzutreffende Unterichtung vorliegen. Solche Verdachtsgründe können sich aus dem Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen an anderen Tankstellen, aus Beschwerden von Kraftwagenbesitzern, aus Angaben der Tankstelleninhaber u. a. ergeben. Um eine kurzfristige Untersuchung der entnommenen Proben sicherzustellen, sollte vor der Probenahme eine Abstimmung mit der Prüfstelle erfolgen. Zur Probenahme und zum Umgang mit den Proben wird auf folgendes hingewiesen:

a) Die Prüfstelle hält die für eine Probenahme notwendigen Geräte (Behälter, Kühlboxen, Probenahmeverrichtung für eine Entnahme im Bypaß an Tankwagen, Probenahmeeinrichtung entsprechend DIN 51750 Blatt 2) sowie ein Probenahmefahrzeug bereit. Bei einer Inanspruchnahme des Probenahmefahrzeugs sollen sich benachbarte Gemeinden hinsichtlich eines Probenahmedatums gegenseitig ins Benehmen setzen, wenn im Gemeindebezirk an einem Tag weniger als 10 Proben zu entnehmen sind. Wird von dem Probenahmefahrzeug kein Gebrauch gemacht, so stehen Probebehälter bei den nachstehenden TÜV-Dienststellen zur Verfügung:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.

Dienststelle Dortmund
Berliner Straße 2

4600 Dortmund

Dienststelle Duisburg
Meidericher Straße 16

4100 Duisburg

Dienststelle Hagen
Buscheystraße 33

5800 Hagen

Med. Psych. Untersuchungsstelle
Berliner Platz 30

4400 Münster

Dienststelle Siegen
Leimbachstraße 227

5900 Siegen

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.

Dienststelle Aachen
Krefelder Straße 225

5100 Aachen

Dienststelle Düsseldorf
Vogelsanger Weg 6
4000 Düsseldorf
Dienststelle Köln-Mülheim
Frankfurter Straße 200
5000 Köln-Mülheim
Dienststelle Mönchengladbach
Theodor-Heuss-Straße 95
4050 Mönchengladbach 1
KFZ-Prüfstelle Wuppertal
Am Raukamp 14-16
5600 Wuppertal 1

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.

Dienststelle Bielefeld
Ziegelstraße 89
4800 Bielefeld
Außenstelle Osnabrück-Atter
Professor-Porsche-Straße
4500 Osnabrück-Atter
Dienststelle Paderborn
An der Talle 7
4790 Paderborn

- b) Die jeweilige Probemenge beträgt 4 Liter und wird in 4 Behältern zu je 1 Liter abgefüllt. Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z. B. Plombierung, Verwendung eines Kunststoffstopfens mit eingeschweißtem Kragen, Bestätigung durch den Tankstelleninhaber u. ä.), daß Ort und Zeit ihrer Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können. Auf bzw. an dem Behälter ist die Gemeinde und Probenummer dauerhaft und gut lesbar zu vermerken (Einkratzkarten oder reißfester Anhänger).
- c) Nach der Probenahme müssen die Behälter vor übermäßiger Temperatur geschützt (Aufbewahren in Kühlboxen) und möglichst umgehend der Prüfstelle zugeleitet werden.
- d) Über die Probenahme ist ein Protokoll entsprechend Anlage 1 zu fertigen. Das Protokoll ist zusammen mit der Probe an die Prüfstelle weiterzuleiten.
- e) Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 – BGBl. I S. 689 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 – BGBl. I S. 721 –, sowie die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten). Insbesondere ist bei der Probenahme auf absolutes Rauchverbot und auf einen Füllungsgrad der Behälter von nicht mehr als 90% zu achten. Ferner ist zu beachten, daß eine Lagerung der Proben (auch kurzzeitige Zwischenlagerung) in Durchgängen und Durchfahrten, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Dachböden sowie in Arbeitsräumen unzulässig ist.

- 4 Mit der Untersuchung der Proben ist der Rheinisch-Westfälische Technische Überwachungs-Verein e. V. in Essen, Steubenstraße 53, Tel. 0201/1951, zu beauftragen. In der Regel soll ihm nur die Feststellung der Motoraktanzahl (MOZ) übertragen werden. Nur wenn der Verdacht besteht, daß zwar die Motoraktanzahl, nicht aber andere der in § 1 BzAngabV genannten Mindestanforderungen der Unterrichtung entsprechen, soll die Untersuchung auf diese Anforderungen erstreckt werden. Die Untersuchung aller in DIN 51600 genannten Mindestanforderungen ist in keinem Fall zu veranlassen.

Die Prüfstelle ergänzt das Probenahmeprotokoll durch die Untersuchungsergebnisse und übersendet es der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde. Der Auskunftspflichtige erhält einen Abdruck dieses Protokolls.

- 5 Werden bei den Überwachungsmaßnahmen nach Nr. 3 Verstöße gegen die Qualitätsangabepflichten für Ottokraftstoffe festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

- 5.1 Hat der Tankstelleninhaber die mindestens gewährleisteten Qualitäten nicht oder nicht entsprechend der Unter-

richtung durch den Lieferer ausgezeichnet, ist ihm durch eine Ordnungsverfügung aufzugeben, die vom Hersteller mindestens gewährleistete Qualität entsprechend der Unterrichtung durch den Lieferanten deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Hat der Lieferer unzutreffende Angaben über die Qualität des angelieferten Ottokraftstoffes gemacht, ist er durch eine Ordnungsverfügung zur Bichtigung seiner Angaben gegenüber allen seinen Abnehmern anzuhalten; dem Tankstelleninhaber ist die Entfernung der unrichtigen Kennzeichnung aufzugeben.

- 5.2 Werden Verstöße gegen § 2a Abs. 1 BzBIG in Verbindung mit § 4 BzAngabV festgestellt, ist aber nicht eindeutig zu klären, wer von mehreren in Frage kommenden Lieferern hierfür verantwortlich ist, so sind weitere Nachforschungen, insbesondere bei weiteren Abnehmern der verdächtigen Lieferer, erforderlich. Im übrigen kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch bei Vorlieferer Auskünfte einzuholen. Sind Verstöße eines bestimmten Tankstelleninhabers oder eines bestimmten Lieferers ermittelt worden, sind die Überwachungsmaßnahmen nach Nr. 3 ihnen gegenüber kurzfristig zu wiederholen.

- 5.3 Steht fest, daß ein bestimmter Tankstelleninhaber oder ein bestimmter Lieferer schuldhaft seinen Pflichten aus § 2a Abs. 1 BzBIG zuwidergehandelt hat, ist ein Bußgeldverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBIG einzuleiten. Ein Bußgeldverfahren gegen einen Lieferer ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein Ottokraftstoff entgegen der Unterrichtung „Super“ eine MOZ von weniger als 86,5 oder entgegen der Unterrichtung „Normal“ eine MOZ von weniger als 81,3 aufweist. Besteht der Verdacht, daß strafbare Handlungen, insbesondere Betrugsdelikte, begangen worden sind, ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Ergeben sich bei Überwachungsmaßnahmen Hinweise darauf, daß Ottokraftstoffe den Anforderungen des Benzinbleigesetzes hinsichtlich der Begrenzung des Gehaltes an Bleiverbindungen nicht entsprechen, ist das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.

- 6 Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BzBIG sind die Kosten, die bei der Entnahme der Proben und deren Untersuchung entstehen, von dem Auskunftspflichtigen zu tragen. Zu den Kosten gehören der ggf. für die entnommene Benzinnmenge zu zahlende Betrag und das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt, nicht jedoch die allgemeinen Unkosten, die der Überwachungsbehörde entstehen.

Kostenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, auf denen die Ottokraftstoffe gelagert werden. Bei der Entnahme einer Probe während des Füllvorganges an der Tankstelle ist in jedem Fall auch der Tankstelleninhaber als Besitzer des Grundstücks zur Zahlung verpflichtet.

Die Kostenpflicht besteht gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde. Die örtliche Ordnungsbehörde kann zulassen, daß die Prüfstelle wegen des ihr zustehenden Entgelts unmittelbar mit dem Kostenschuldner abrechnet. Weigert sich der Kostenschuldner, die Rechnung zu begleichen, so hat die Gemeinde einen Leistungsbescheid auf Zahlung an sie gegen den Kostenschuldner zu erlassen und ggf. die Vollstreckung des Leistungsbescheides zu veranlassen.

Die Prüfstelle ermittelt die Untersuchungskosten nach der Aufstellung in Anlage 2. Nach einer Vereinbarung, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Prüfstelle getroffen hat, betragen die Untersuchungskosten bei Inanspruchnahme des Probenahmefahrzeugs bis auf weiteres 139,20 DM je Probe, zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.

Im Falle eines Leistungsbescheides ist die Kostenforderung im einzelnen zu begründen; dabei kann die Aufstellung nach Anlage 2 zugrundegelegt werden.

- 7 Gehen Beschwerden von Kraftfahrzeughaltern wegen möglicher Verstöße gegen § 2a BzBIG ein, sollen diese zum Anlaß für Überwachungsmaßnahmen nach Nr. 3 genommen werden. Die Untersuchung von Proben, die einzelne Kraftfahrzeughalter genommen haben, soll jedoch abgelehnt werden, da die Auswertung derartiger Proben wegen mangelnder Beweiskraft nicht Grundlage von Ordnungsverfügungen oder Bußgeldbescheiden sein kann.

- 8 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die bei ihnen vorliegenden Überprüfungsergebnisse umgehend den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zuzuleiten. Den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt die Weiterführung der bisher von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingeleiteten behördlichen Maßnahmen sowie die Einleitung entsprechender Verfahren in den Fällen, in denen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse behördliche Maßnahmen angezeigt, jedoch bisher unterblieben sind.
- 9 Die örtlichen Ordnungsbehörden berichten dem zuständigen Regierungspräsidenten halbjährlich über die Erfahrungen bei der Durchführung der Überwachung, erstmals zum 30. 6. 1977. In diesen Berichten sind vor allem Beobachtungen darzulegen, die für die landes- oder auch bundeseinheitliche Durchführung des Benzinbleigesetzes und der Benzinqualitätsangabevorschriften von Bedeutung sein können. Insbesondere sind Name und Anschrift von Lieferern anzugeben, bei denen wiederholt Verstöße gegen die Verbraucherschutzbestimmungen festgestellt wurden. Im übrigen ist den Berichten eine Aufstellung nach Anlage 3 beizufügen.
- T.** Anlage 3
Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden bei Überwachungsmaßnahmen nach Nr. 3.2 fest, daß ein Lieferer gegen seine Pflichten aus § 2a Abs. 1 BzBIG verstoßen hat, ist unbeschadet der Nr. 5 dem zuständigen Regierungspräsidenten unverzüglich zu berichten, wenn der Sitz des Lieferers außerhalb der Gemeinde liegt oder wenn der Lieferer auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets hat. Die Regierungspräsidenten stellen in einem solchen Fall sicher, daß ggf. auch anderenorts die nach Nr. 5 erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- 10 Die Regierungspräsidenten legen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen halbjährlich – erstmals zum 30. 7. 1977 – einen zusammenfassenden Bericht vor; dem Bericht ist eine Namens- und Anschriftenliste der Lieferer, bei denen wiederholt Verstöße gegen die Verbraucherschutzbestimmungen festgestellt wurden, und eine Aufstellung nach Anlage 3 beizufügen.

Der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 4. 1976 (n. v.) – III B 5 – 8800.3 – wird aufgehoben.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister.

Probenahmeprotokoll**Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften****Ordnungsbehörde:****Regierungsbezirk:****Auskunftspflichtige Firma:**
(Name und Anschrift)**Ort der Probenahme:****Art des Kraftstoffes:** Normal/Super*)**Probemenge:****Probenahme aus:** Lager, Tankstelle*)**Art der Probenahme:** Probenahmeeinrichtung nach DIN 51750 Blatt 2, im Bypaß bei der Befüllung von Behältern, Zapfpistole*)**Kennzeichnung der Probebehälter:****Die Anlieferung erfolgte durch:****Hersteller bzw. Einführer*) des Kraftstoffes:****Probenahme erfolgte durch:**
(Name/Dienststelle)**Der Beauftragte der auskunftspflichtigen Firma bestätigt hiermit die obigen Angaben und den Erhalt einer Rückstellprobe*)****Ort** Datum
(Unterschrift).....
(Unterschrift des Bediensteten der Ordnungsbehörde)**Prüfergebnis****Prüfstelle:****Klopffestigkeit nach DIN 51756****Die Mindest-Motoroktanzahl beträgt nach DIN 51600****Oktanzahl MOZ****für Normalbenzin 82,0,****für Superbenzin 87,2.****anderweitige Qualitätsmerkmale****Die Untersuchung erfolgte aufgrund des § 5 Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919).****Für den Inhalt:**

*) Unzutreffendes streichen

**Kostenaufstellung
für die Probenahme und Untersuchung von Ottokraftstoffen
auf Einhaltung der Mindest-Qualitätsanforderungen nach der
Benzinqualitätsangabeverordnung**

Die Untersuchungskosten richten sich im Grundsatz nach dem erforderlichen Zeitaufwand der jeweiligen Prüfmethode; hinsichtlich der Bestimmung einer der in der Benzinqualitätsangabeverordnung benannten Mindestanforderungen ergeben sich somit je nach Zeitbedarf verschiedene Kostenbeträge. Der jeweilige Kostenbetrag und seine Zusammensetzung ist – soweit nachstehende Aufstellung nicht herangezogen werden kann – beim Rheinisch Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, zu erfragen.

1 Untersuchungskosten für die Bestimmung der MOZ oder ROZ

Für die Bestimmung der MOZ oder ROZ ist ein Zeitaufwand von 1,2 Stunden je Probe einschließlich notwendiger Vorbereitungsarbeiten, Auswertung und Prüfberichtsaufstellung erforderlich. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von z. Z. 86,- DM ergeben sich Untersuchungskosten je Probe von 103,20 DM, zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.

2 Probenahmekosten

2.1 Probenahme nach DIN 51750 Blatt 2

Die Kosten für die Probenahme durch einen TÜV-Sachverständigen errechnen sich über den Zeitaufwand nach dem jeweils gültigen Stundensatz (z. Z. 86,- DM plus 6,- DM je Außendienststunde), zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.

2.2 Probenahme mittels Zapfpistole bzw. im Bypaß bei der Befüllung von Behältern

Die Kosten für die Probenahme (Zurverfügungstellung des Probenahmefahrzeugs) errechnen sich über den Zeitaufwand nach dem jeweils gültigen Stundensatz (z. Z. 37,- DM zuzüglich 6,- DM je Außendienststunde). Aus der Annahme, daß in der Einsatzzeit des Fahrzeugs (8,4 Stunden) durchschnittlich 10 Proben entnommen werden, ergibt sich z. Z. ein Pauschalbetrag von 36,- DM pro Probe, zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.

Anlage 3

Nachstehende Aufstellung ist für Markenbenzin und markenfreies Benzin sowie für Normal- und Superbenzin gesondert zu fertigen.

Berichtszeitraum:	Anzahl
1 überprüfte Auszeichnungs- bzw. Unterrichtungsverpflichtung
1.1 unrichtige Auszeichnung
1.2 unterlassene Auszeichnung
1.3 unrichtige Unterrichtung
1.4 unterlassene Unterrichtung
2 Probenahme
2.1 entnommene Proben an Tankstellen
2.1.1 Normalbenzinproben
a) MOZ kleiner 81,3
b) MOZ 81,3 bis 81,9
c) MOZ 82,0 u. größer
2.1.2 Superbenzinproben
a) MOZ kleiner 86,5
b) MOZ 86,5 bis 87,1
c) MOZ 87,2 u. größer
2.2 entnommene Proben in Vertriebslägern
2.2.1 Normalbenzinproben
a) MOZ kleiner 81,3
b) MOZ 81,3 bis 81,9
c) MOZ 82,0 u. größer
2.2.2 Superbenzinproben
a) MOZ kleiner 86,5
b) MOZ 86,5 bis 87,1
c) MOZ 87,2 u. größer
3 Verwaltungsmaßnahmen
3.1 gegenüber Tankstellen
3.1.1 Ordnungsverfügungen
3.1.2 Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
3.1.3 eingeleitete Bußgeldverfahren
3.1.3.1 Bußgeldbescheide
a) Einsprüche
b) rechtskräftige Bescheide
3.2 gegenüber Lieferern
3.2.1 Ordnungsverfügungen
3.2.2 Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
3.2.3 eingeleitete Bußgeldverfahren
3.2.3.1 Bußgeldbescheide
a) Einsprüche
b) rechtskräftige Bescheide
4 Sonstiges

6302

Allgemeine ZahlungsanordnungenRdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1976 –
ID 3 – 0070 – 22.1

Mein RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBI. NW. 6302) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof mit Wirkung vom 1. 1. 1977 wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Allgemeine Zahlungsanordnungen
- 2 Der Einleitungssatz und der Abschnitt I sowie die Zwischenüberschrift „II. Zu § 68 RRO: Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnungen“ werden gestrichen.
- 3 Im bisherigen Abschnitt II
- 3.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird hiermit aufgrund der Nr. 22.14 VV zu § 70 LHO für die nachstehenden Einnahmen und Ausgaben die Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen zugelassen.
- 3.2 wird im letzten Satz der Klammerhinweis „(z. B. Vollzugsbestimmungen zur RRO für die Finanzverwaltung (VB RRO) zu § 68 RRO; §§ 35 und 44 Justizkassenordnung)“ gestrichen,
- 3.3 wird in Nr. 2 Buchst. c) das Wort „Geldanstalten“ durch das Wort „Kreditinstitute“ ersetzt,
- 3.4 wird hinter Nr. 2 Buchst. g) folgendes eingefügt:
 - h) Grundbesitzabgaben,
 - i) Gebühren und Entgelte für Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeverbrauch,
 - k) Entgelte aufgrund von Miet- und Wartungsverträgen,
- 3.5 wird Nr. 2 Buchst. h) zu Nr. 2 Buchst. l),
- 3.6 wird in Nr. 2 Buchst. l) (neu) die Klammer „(vgl. § 42 Abs. 4 RKO)“ gestrichen,
- 3.7 wird der Schlussatz gestrichen.
- 4 Abschnitt III wird gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 2330.

632

**Auszahlungen
im Lastschrifteinzugsverkehr**RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1976 –
ID 3 – 0070 – 30.2

Mein RdErl. v. 14. 3. 1973 (SMBI. NW. 632) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In der Überschrift und im Einleitungssatz sowie in Nr. 1 und in Nr. 2 werden die Worte „im Wege des Lastschrifteinzugsverkehrs“ jeweils durch die Worte „im Lastschrifteinzugsverkehr“ ersetzt.
- 2 In Nr. 2 werden der Punkt am Ende der Nr. 2.5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
 - 2.6 Grundbesitzabgaben,
 - 2.7 Gebühren und Entgelte für Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeverbrauch,
 - 2.8 Entgelte aufgrund von Miet- und Wartungsverträgen.
- 3 Nr. 3.1 wird gestrichen.
- 4 Nr. 3.2 wird Nr. 3.1.
- 5 Nr. 3.3 wird Nr. 3.2 und erhält folgende Fassung:
Die Lastschriftzettel, die der Kasse mit den Kontoauszügen zugehen, sind jeweils zu den Unterlagen nach Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO zu nehmen. Insoweit entfällt die Bescheinigung nach Nr. 48.12 VV zu § 70 LHO.

– MBl. NW. 1976 S. 2330.

Innenminister**Wohnungsbauförderungsprogramm 1976**RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1976 –
VI A 1 – 4.020 – 2200/76

- 1 In den vergangenen Jahren ist immer wieder darauf hin gewiesen worden, daß es unbedingt vermieden werden muß, Bewilligungsbescheide in größerem Umfang erst gegen Ende des laufenden Jahres auszufertigen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt und die Landesbank werden dadurch in einem unvertretbaren Maß überfordert, abgesehen davon, daß der Jahresabschluß nur mit erheblicher Verzögerung fertiggestellt werden kann.

Mit meinem RdErl. v. 20. 7. 1976 (n. v.) – VI A 4 – 4.022 – 1400/76 – betr. Zuteilung von Mitteln für Eigentumsmaßnahmen hatte ich deshalb bestimmt, daß über die im Wohnungsbauförderungsprogramm 1976 zugeteilten Mittel bis zum 31. 10. 1976 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden muß. Ich hatte mir vor behalten, bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewilligte Mittel zurückzuziehen und anderweitig zu verplanen.

- 2 Es zeigt sich, daß die zugeteilten Mittel nicht in allen Fällen bis zum 31. 10. 1976 bewilligt werden können.

Für den Jahresabschluß 1976 gilt folgendes:

- 2.1 Abweichend von Nr. 5 des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBI. NW. 2370) kann über bereitgestellte Wohnungsbaumittel nur bis zum 10. 12. 1976 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden.
- 2.2 Die Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt

T.
bis spätestens zum 20. 12. 1976

vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide zu Lasten des Bewilligungsrahmens 1976, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 20. 12. 1976 eingehen, werden unerledigt zurückgegeben.

Dasselbe gilt für vorgelegte Bewilligungsbescheide, denen erforderliche Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigelegt sind, wenn die Vervollständigung nicht bis zum 20. 12. 1976 durchgeführt wird.

- 2.3 Der Wohnungsbauförderungsanstalt sind spätestens bis zum 20. 11. 1976 vorzulegen Anträge auf
 - a) Übernahme einer Bürgschaft,
 - b) Zustimmung nach Nr. 70 Abs. 2 WFB 1976,
 - c) Gewährung von Festbetragsdarlehen und
 - d) Erteilung von Bewilligungsbescheiden im Landesbeamten-Wohnbau.

- 2.4 Soweit über Bewilligungs- oder Ermächtigungsrahmen (außer Regionalprogramm des Bundes) nicht bis zum 10. 12. 1976 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt worden ist, gelten diese als zurückgezogen. Sie sind in der Kontingentskontrolle 1976 bei der jeweiligen Positions-Nummer abzubuchen.

- 3 Nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Landesprogramm können nicht auf das Jahr 1977 übertragen werden und verfallen. Nicht benötigte Mittel sind mir deshalb unverzüglich zur Zurückziehung zu melden. Bewilligungsbehörden, bei denen nach dem 10. 12. 1976 nicht in Anspruch genommene Mittel verbleiben, müssen mit Konsequenzen bei der Mittelzuweisung des Jahres 1977 rechnen.

T.
– MBl. NW. 1976 S. 2330.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.